



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. Juni 2016

Nummer 25

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 196 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim | Seite 265 |
| 197 | Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Neuausfertigung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung | Seite 266 |
| 198 | Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal | Seite 267 |
| 199 | Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren
Arbeitstitel: Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch | Seite 268 |
| 200 | Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren
Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl | Seite 269 |
| 201 | Offenlage der Teilaufhebung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl | Seite 269 |
| 202 | Einziehung von Teilbereichen des Friedrich-Ebert-Platzes, einer Teilfläche der Wilhelmstraße und einer Teilfläche der Josefstraße in Köln-Porz | Seite 270 |
| 203 | Einziehung des Fußweges zwischen den Hausgrundstücken Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22 in Köln-Neu-ehrenfeld, Gemarkung Müngersdorf, Flur 75, Flurstück 316 | Seite 270 |
| 204 | Widmung der Stichstraße Am Kölner Brett in Köln-Ehrenfeld, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Flurstück 549 | Seite 270 |
| 205 | Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen | Seite 271 |
| 206 | Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Beraterfirma für Um- und Neubau einer Röntgenanlage im Erdgeschoss des Gesundheitsamtes
2016-0103-1-q | Seite 273 |

196 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 74455/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen östlich des Arnikaweges, südlich des Fenchelweges, westlich und nördlich der Bebauung an der Straße Auf dem Eichenbrett und der Ostmerheimer Straße (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5070) in Köln-Merheim

Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim

Der Bebauungsplan Nummer 74455/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 74455/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

197 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Neuausfertigung eines Bebauungsplanes

Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 77349/04 (mit gestalterischen Festsetzungen) gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Bundesbahnstrecke Köln - Troisdorf und der Frankfurter Straße, von der Troisdorfer Stadtgrenze bis südlich des Ortsteiles Wahn einschließlich einer Dreiecksfläche begrenzt durch die Autobahn A 59, Frankfurter Straße und der Straße Am Linder Kreuz
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung

Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 die Neuausfertigung des Bebauungsplanes Nummer 77349/04 einschließlich der 1. bis 3. Änderung mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Bundesbahnstrecke Köln - Troisdorf und der Frankfurter Straße, von der Troisdorfer Stadtgrenze bis südlich des Ortsteiles Wahn einschließlich einer Dreiecksfläche begrenzt durch die Autobahn A 59, Frankfurter Straße und der Straße Am Linder Kreuz beschlossen
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 77349/04 einschließlich der Begründung sowie die Neuausfertigung des Bebauungsplanes Nummer 77349/04 liegen mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 77349/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**198 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung eines Durchführungsplans Nummer 64449/02 für das Gebiet zwischen Aachener Straße, Universitätsstraße, Dürener Straße und Klosterstraße in Köln-Lindenthal – Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal in Köln-Lindenthal
Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal

Der teilaufgehobene Plan Nummer 64449/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 64449/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**199 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren**

Arbeitstitel: Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach §13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66509/09 für das Gebiet östlich der Neusser Straße, nördlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1564 und 1566, westlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 910 und 1159 und südlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1549 und 1340 in Köln-Weidenpesch.

Arbeitstitel: Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch

Ziel der Planung ist es, den Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch festzusetzen, um das Nahversorgungszentrum Weidenpesch, Neusser Straße/Kapuzinerstraße als zentralen Versorgungsbereich zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66509/09 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. Juli bis 8. August 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 23. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

200 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach §13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67500/06 für das Gebiet östlich der Sebastianstraße, nördlich der Erlenhofstraße, westlich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 3367 und südlich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 3093 in Köln-Niehl

Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl

Ziel der Planung ist es, den Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch festzusetzen, um das Nahversorgungszentrum Alt-Niehl, Sebastianstraße als zentralen Versorgungsbereich zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67500/06 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. Juli bis 8. August 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 23. Juni 2016 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

201 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage der Teilaufhebung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nummer 6650 Sd/03 (67500/03) zum Zwecke der Teilaufhebung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Sebastianstraße, Erlenhofstraße, östliche Grenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 3166 und südlich der Industriestraße in Köln-Niehl

Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln- Niehl

Ziel der Teilaufhebung ist es, Einzelhandelsnutzungen für zentrenrelevante Sortimente auszuschließen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden

- Natur und Landschaft: Pflanzen, Tiere, Eingriff/Ausgleich;
- Landschaft/Ortsbild;
- Boden;
- Klima und Luft: Klimafunktionskarte, Planungshinweiskarte zur künftigen Wärmebelastung;
- Mensch/Lärm: Straßenverkehr, Schienenverkehr;
- Mensch/Gefahrenschutz: Hochwasser, Störfallbetrieb.

Die öffentliche Auslegung des teilaufzuhebenden Bebauungsplans Nummer 6650 Sd/03 (67500/03) mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. Juli bis 8. August 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 08

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 23. Juni 2016 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

202 Einziehung von Teilbereichen des Friedrich-Ebert-Platzes, einer Teilfläche der Wilhelmstraße und einer Teilfläche der Josefstraße in Köln-Porz

Die Bezirksvertretung Porz hat in ihrer Sitzung vom 14.06.2016 beschlossen, Teilbereiche des Friedrich-Ebert-Platzes (Gemarkung Porz, Flur 2, Teilstück aus den Flurstücken 1069/158, 2592, 2844), der Wilhelmstraße (Gemarkung Porz, Flur 2, Teilstück aus den Flurstücken 3183, 2592) und der Josefstraße (Gemarkung Porz, Flur 2, Teilstück aus den Flurstücken 3184, 3185, 2592) in Köln-Porz gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

203 Einziehung des Fußweges zwischen den Hausgrundstücken Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22 in Köln-Neuehrenfeld, Gemarkung Müngersdorf, Flur 75, Flurstück 316

Die Einziehung des Fußweges zwischen den Hausgrundstücken Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22 in Köln-Neuehrenfeld, Gemarkung Müngersdorf, Flur 75, Flurstück 316, wird hiermit gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Einziehung erfolgt, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

204 Widmung der Stichstraße Am Kölner Brett in Köln-Ehrenfeld, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Flurstück 549

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat in ihrer Sitzung am 22.10.2012 beschlossen, die Stichstraße Am Kölner Brett in Köln-Ehrenfeld (Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Flurstück 549) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen. Der bisher entgegenstehende Fluchtlinienplan Nr. 456 wurde aufgehoben. Die Bekanntmachung der Aufhebung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 23 am 15.06.2016.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

205 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom **01.07.2004 bis 30.09.2004** bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:53	27.7.04	26.7.16
Sürth	013PGK:54	14.9.04	13.9.16
Süd	033PGK:204	17.9.04	16.9.16
Süd	033PGK:205	7.9.04	6.9.16
Süd	033PGK:206	1.9.04	31.8.16
Süd	033PGK:207	26.8.04	25.8.16
Süd	033PGK:208	24.8.04	23.8.16
Süd	033PGK:209	19.8.04	18.8.16
Süd	033PGK:210	6.8.04	5.8.16
Süd	033PGK:211	27.7.04	26.7.16
Süd	033PGK:212	26.7.04	25.7.16
Süd	033PGK:213	21.7.04	20.7.16
Süd	033PGK:214	12.7.04	11.7.16
Süd	033PGK:215	20.7.04	19.7.16
Süd	033PGK:216	23.7.04	22.7.16
Süd	033PGK:217	26.7.04	25.7.16
Süd	033PGK:218	30.7.04	29.7.16
Süd	033PGK:219	13.8.04	12.8.16
Süd	033PGK:220	19.8.04	18.8.16
Süd	033PGK:221	24.8.04	23.8.16
Süd	033PGK:222	31.8.04	30.8.16
Süd	033PGK:223	2.9.04	1.9.16
Süd	033PGK:224	13.9.04	12.9.16
Melaten	082PGK:252	2.7.04	1.7.16
Melaten	082PGK:253	15.7.04	14.7.16
Melaten	082PGK:254	16.7.04	15.7.16
Melaten	082PGK:255	22.7.04	21.7.16

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Melaten	082PGK:256	22.7.04	21.7.16
Melaten	082PGK:257	27.7.04	26.7.16
Melaten	082PGK:258	29.7.04	28.7.16
Melaten	082PGK:259	3.8.04	2.8.16
Melaten	082PGK:260	20.8.04	19.8.16
Melaten	082PGK:260a	23.8.04	22.8.16
Melaten	082PGK:260b	27.8.04	26.8.16
Melaten	082PGK:260c	30.8.04	29.8.16
Melaten	082PGK:261	16.9.04	15.9.16
Melaten	082PGK:261a	15.9.04	14.9.16
Melaten	082PGK:261b	15.9.04	14.9.16
Melaten	082PGK:261c	3.9.04	2.9.16
West	28PGK:74	14.8.15	13.8.16
West	29PGK:123	13.8.04	12.8.16
West	29PGK:124	16.7.04	15.7.16
West	29PGK:125	16.7.04	15.7.16
West	29PGK:126	15.7.04	14.7.16
West	29PGK:127	14.7.04	13.7.16
West	29PGK:128	6.7.04	5.7.16
West	29PGK:135	12.8.04	11.8.16
West	29PGK:136	20.8.04	19.8.16
West	29PGK:137	23.8.04	22.8.16
West	29PGK:138	26.8.04	25.8.16
West	29PGK:139	30.8.04	29.8.16
West	29PGK:140	10.9.04	9.9.16
West	29PGK:141	16.9.04	15.9.16
West	29PGK:142	23.9.04	22.9.16
West	29PGK:143	23.9.04	22.9.16
West	29PGK:144	28.9.04	27.9.16
West	80PGK:11	20.8.04	19.8.16
West	80PGK:12	3.9.04	2.9.16
Nord	034PGK:259	2.7.04	1.7.16
Nord	034PGK:260	7.7.04	6.7.16
Nord	034PGK:261	8.7.04	7.7.16
Nord	034PGK:262	8.7.04	7.7.16
Nord	034PGK:263	9.7.04	8.7.16
Nord	034PGK:265	13.7.04	12.7.16
Nord	034PGK:266	15.7.04	14.7.16
Nord	034PGK:267	16.7.04	15.7.16
Nord	034PGK:268	21.7.04	20.7.16
Nord	034PGK:269	30.7.04	29.7.16
Nord	034PGK:270	2.8.04	1.8.16
Nord	034PGK:271	6.8.04	5.8.16

Friedhof	Flur/Grab-nummer	Beginn	Ende
Nord	034PGK:272	12.8.04	11.8.16
Nord	034PGK:273	16.8.04	15.8.16
Nord	034PGK:274	16.8.04	15.8.16
Nord	034PGK:275	18.8.04	17.8.16
Nord	034PGK:276	20.8.04	19.8.16
Nord	034PGK:277	3.9.04	2.9.16
Nord	034PGK:278	15.9.04	14.9.16
Nord	034PGK:279	22.9.04	21.9.16
Nord	034PGK:280	24.9.04	23.9.16
Nord	034PGK:281	28.9.04	27.9.16
Nord	034PGK:282	29.9.04	28.9.16
Nord	034PGK:283	29.9.04	28.9.16
Nord	034PGK:88	27.9.15	26.9.16
Chorweiler	009PGK:20	8.8.15	7.8.16
Chorweiler	009PGK:71	8.7.04	7.7.16
Chorweiler	009PGK:80	16.9.04	15.9.16
Chorweiler	009PGK:81	14.9.04	13.9.16
Chorweiler	009PGK:82	22.7.04	21.7.16
Chorweiler	009PGK:83	15.7.04	14.7.16
Chorweiler	009PGK:84	13.7.04	12.7.16
Worringen	022PGK:44	21.9.04	20.9.16
Deutz	054PGK:127	6.7.04	5.7.16
Deutz	054PGK:128	27.7.04	26.7.16
Deutz	054PGK:129	29.7.04	28.7.16
Deutz	054PGK:130	3.8.04	2.8.16
Deutz	054PGK:131	3.8.04	2.8.16
Deutz	054PGK:132	6.8.04	5.8.16
Deutz	054PGK:133	6.8.04	5.8.16
Deutz	054PGK:134	11.8.04	10.8.16
Deutz	054PGK:135	12.8.04	11.8.16
Deutz	054PGK:136	19.8.04	18.8.16
Deutz	054PGK:137	2.9.04	1.9.16
Deutz	054PGK:138	10.9.04	9.9.16
Deutz	054PGK:139	21.9.04	20.9.16
Deutz	054PGK:140	29.9.04	28.9.16
Deutz	054PGK:141	30.9.04	29.9.16
Leidenhausen	073PGK:119	12.7.04	11.7.16
Leidenhausen	073PGK:120	3.8.04	2.8.16
Leidenhausen	073PGK:121	23.8.04	22.8.16
Leidenhausen	073PGK:122	27.8.04	26.8.16
Leidenhausen	073PGK:123	16.9.04	15.9.16
Leidenhausen	073PGK:129	16.9.04	15.9.16
Leidenhausen	073PGK:130	14.9.04	13.9.16

Friedhof	Flur/Grab-nummer	Beginn	Ende
Leidenhausen	073PGK:131	31.8.04	30.8.16
Leidenhausen	073PGK:132	24.8.04	23.8.16
Leidenhausen	073PGK:133	19.8.04	18.8.16
Mülheim	TPGK:117	14.7.04	13.7.16
Mülheim	TPGK:118	21.7.04	20.7.16
Mülheim	TPGK:119	4.8.04	3.8.16
Mülheim	TPGK:120	18.8.04	17.8.16
Mülheim	TPGK:121	8.9.04	7.9.16
Mülheim	TPGK:122	10.9.04	9.9.16
Mülheim	TPGK:123	22.9.04	21.9.16
Mülheim	TPGK:124	27.9.04	26.9.16
Kalk	080PGK:49	29.7.04	28.7.16
Kalk	080PGK:50	20.7.04	19.7.16
Kalk	080PGK:51	13.7.04	12.7.16
Kalk	080PGK:62	3.8.04	2.8.16
Kalk	080PGK:63	3.8.04	2.8.16
Kalk	080PGK:64	7.9.04	6.9.16
Kalk	080PGK:65	10.9.04	9.9.16
Kalk	080PGK:66	16.9.04	15.9.16
Kalk	080PGK:67	23.9.04	22.9.16
Kalk	080PGK:68	30.9.04	29.9.16
Lehmbacher Weg	015PGK:1	11.8.04	10.8.16
Lehmbacher Weg	015PGK:20	30.7.04	29.7.16
Lehmbacher Weg	015PGK:29	8.9.04	7.9.16
Lehmbacher Weg	015PGK:30	27.8.04	26.8.16
Lehmbacher Weg	015PGK:7	6.8.15	5.8.16
Schönrather Hof	012PGK:120	21.7.04	20.7.16
Schönrather Hof	012PGK:122	28.7.04	27.7.16
Schönrather Hof	012PGK:131	13.9.04	12.9.16
Schönrather Hof	012PGK:132	6.9.04	5.9.16
Schönrather Hof	012PGK:79	17.7.15	16.7.16
Dünnwald	033PGK:11	23.7.04	22.7.16
Ost	033PGK:57	6.9.04	5.9.16
Ost	033PGK:58	19.7.04	18.7.16
Ost	033PGK:63	2.8.04	1.8.16
Ost	033PGK:64	20.9.04	19.9.16

**206 Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Beraterfirma für Um- und Neubau einer Röntgenanlage im Erdgeschoss des Gesundheitsamtes
2016-0103-1-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2016-0103-1-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Ausgabestelle: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Zimmer 10.A24

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gesundheitsamt der Stadt Köln, Neumarkt 15–21, 50677 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Teil 1: Planung der Baumaßnahme und Fertigung einer Leistungsbeschreibung, die dem Vergabeamt der Stadt Köln als Grundlage für die Ausschreibung dient. Das zu beauftragende Unternehmen übernimmt die Überwachungs- und Betreuungsfunktion. Die Leistungsbeschreibung umfasst die Baumaßnahme und die Beschaffung der digitalen Röntgenanlage. Baumaßnahme: – Abbruch und Demontage einschließlich Entsorgung der alten Röntgenanlage – Heizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik – Elektroarbeiten – Schlosserarbeiten – Trockenbauarbeiten – Bodenbelagsarbeiten – Malerarbeiten – Möblierung – Baunebenkosten

Beschaffung einer digitalen Röntgen-Anlage: – Digitaler Thorax-Arbeitsplatz – Zwei Befundarbeitsplätze

Teil 2: Auswertung der Angebote nach der Ausschreibung

Teil 3: Begleitung der Bauphase bis zur baulichen Abnahme und Abnahme der Röntgenanlage durch TÜV/Bezirksregierung. Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Siehe: Kurze Beschreibung des Auftrags.

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

– Referenzabhängige Kriterien:

Hierzu zählen vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf Art und Umfang in den vergangenen drei Jahren, Erfahrung mit artverwandten oder fachlich vergleichbaren Projekten der gleichen Größenordnung beziehungsweise mit Projekten in und mit Kommunen in NRW.

Der Bewertungsanteil der referenzabhängigen Kriterien liegt bei 10%. Die Punktevergabe orientiert sich an den Referenzen. Es müssen mindestens 3 verschiedene Referenzen eingereicht werden.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

– Referenzunabhängige Kriterien:

Hierzu zählen die durchschnittliche Anzahl von vollzeitverrechneten Arbeitskräften, Existenz des Unternehmens am Markt, Qualifikation und der Werdegang der bei Beauftragung einzusetzenden Arbeitskräfte.

Der Bewertungsanteil der referenzunabhängigen Kriterien liegt bei 10%:

Die Anzahl der vollzeitverrechneten Arbeitskräfte sowie die Anzahl der Jahre, die das Unternehmen am Markt existiert, wird jeweils mit 2,5 % bewertet.

Die Punktevergabe orientiert sich an dem Bewerber mit der höchsten Anzahl in der jeweiligen Kategorie (Höchstpunktzahl) und reduziert sich für die weiteren Bewerber nach dem Dreisatz-Prinzip.

Hierbei wird bei der Anzahl von vollzeitverrechneten Arbeitskräften nach Qualifikation unterschieden (Architekten/Architektinnen 10 Punkte, Ingenieure/Ingenieurinnen 10 Punkte, technische Mitarbeiter/innen 7 Punkte, sonstige Mitarbeiter/innen 3 Punkte).

Die Qualifikation und der Werdegang der bei Beauftragung einzusetzenden Arbeitskräfte werden mit den verbleibenden 5 % bewertet. Die Punktevergabe orientiert sich an der Anzahl sowie der Qualität der Arbeitskräfte und an dem besten Angebot und reduziert sich für die weiteren Bewerber nach dem Dreisatz-Prinzip.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Ausschreibungsfrist

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Siehe Bewertungsmatrix.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 24, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 06.07.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 13.07.2016, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 13.10.2016

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

23.06.2016	<u>nachrichtlich:</u> Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 08.30 Uhr		
04.07.2016	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, 14.00 Uhr	04.07.2016	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr
07.07.2016	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.